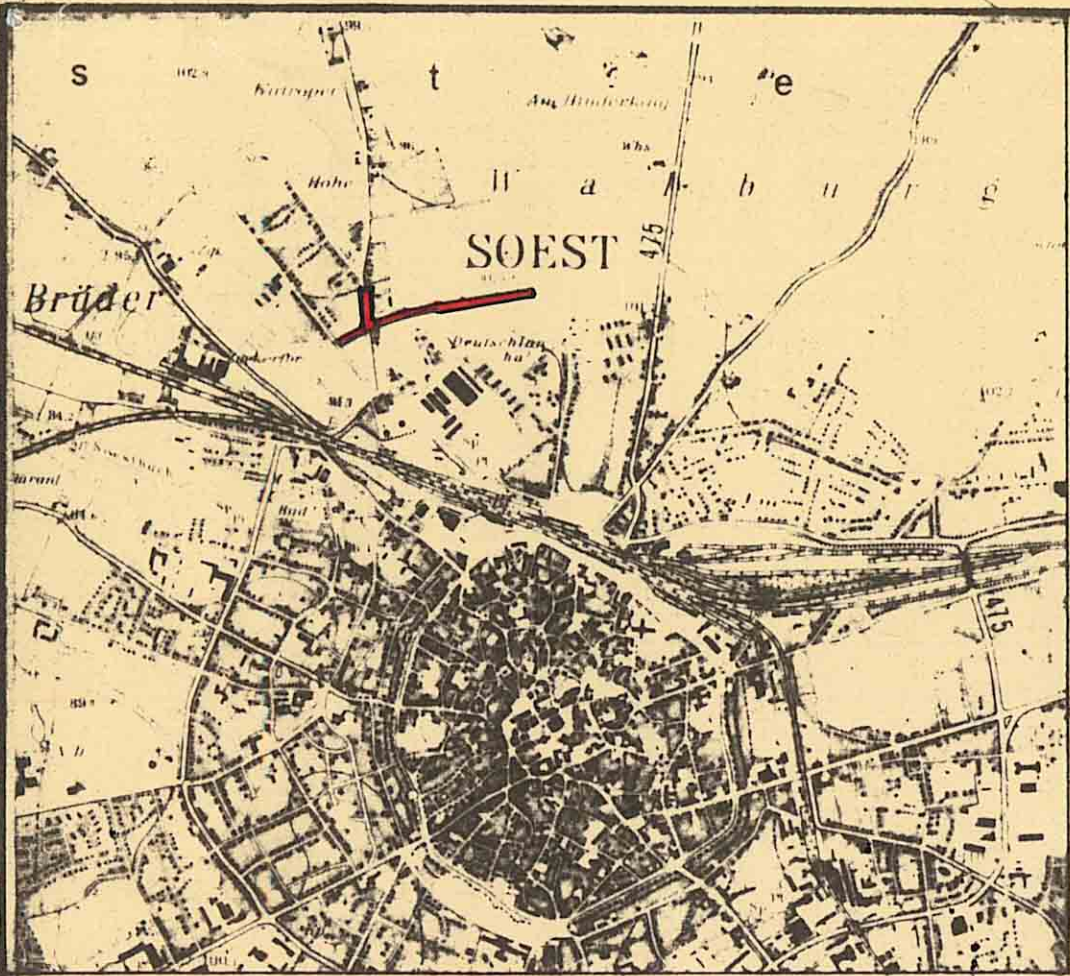


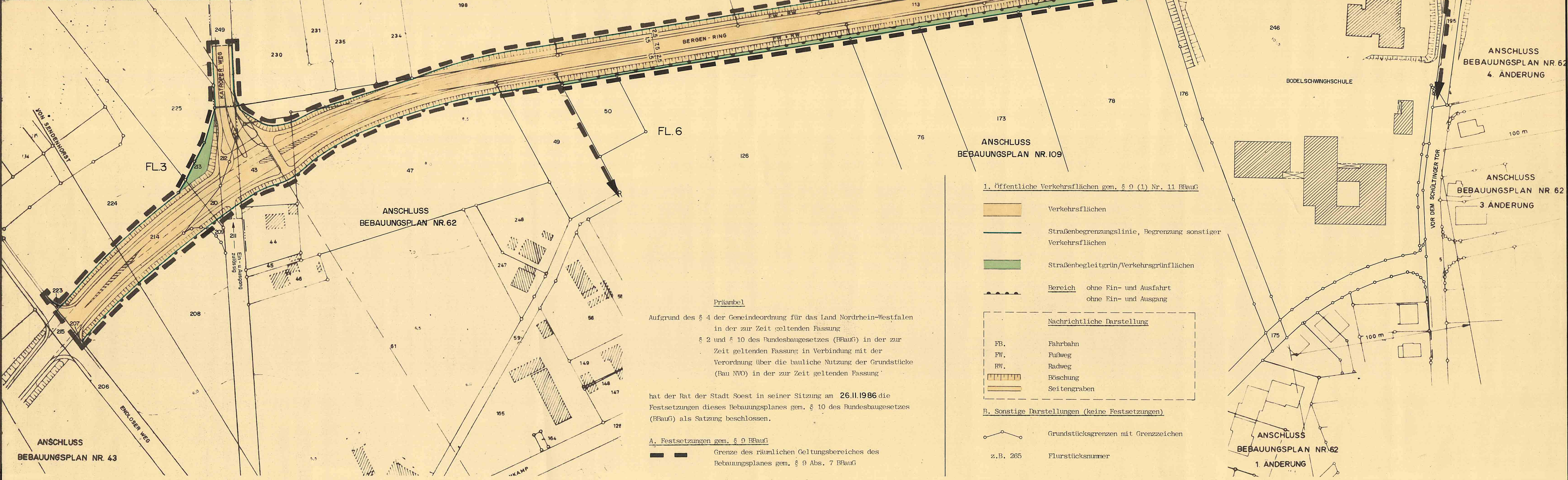


STADT SOEST

BEBAUUNGSPLAN NR. 109 A

VERKEHRSPLAN

M. 1:1000



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 26.11.1986 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

1. Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG
- Verkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Straßenbegleitgrün/Verkehrsgrünflächen
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt ohne Ein- und Ausgang
- Nachrichtliche Darstellung
- FB. Fahrbahn
 - FW. Fußweg
 - RW. Radweg
 - Böschung
 - Seitengraben
- B. Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)
- Grundstücksgrenzen mit Grenzzeichen
 - z.B. 265 Flurstücksnummer

Entwurfbearbeitung und Anfertigung im Jahre 1986 durch das Planungsamt der Stadt Soest	Die Planunterlage, Stand vom 1. 3. 1986 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. 7. 1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Soest, den 26. 11. 86	Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 ist gem. § 2 (1) BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung durch den Rat der Stadt Soest am 27. 4. 1983 beschlossen worden. Bürgermeister	Gem. § 2 a (2) BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung und den vom Rat der Stadt Soest am 24. 5. 1977 beschlossenen Richtlinien für die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung, fand die vorgezogene Bürgerbeteiligung - öffentliche Darlegung und Anhörung - vom 18. 11. 85 bis 9. 12. 85 im Rathaus Planungsamt statt. Soest, den 20. 12. 85	Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2 a (6) BBauG für die Dauer eines Monats ab 25. 8. 1986 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 14. 8. 86 ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Soest, den 30. 9. 86	Gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung und § 10 BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest am 26. 11. 86 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Bürgermeister	Der planungsrechtliche Teil dieses Bebauungsplanes ist gem. § 11 BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 2. 1. 1987 Az 35. 2. 1-2. 4 genehmigt worden. Arnberg, den 2. 1. 1987	Dieser mit Verfügung vom 2. 1. 1987 Az 35. 2. 1-2. 4 genehmigte Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in den Soester Tageszeitungen gem. § 12 BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung am 23. 1. 1987 in Kraft und wird rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bürgermeister
--	---	---	--	---	--	--	--